

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 61/2011

Sitzung vom 20. April 2011

**505. Anfrage (Änderung der Ausbildung «Zertifikatslehrgang
Deutsch als Zweitsprache»)**

Die Kantonsrätinnen Eva Torp, Hedingen, und Katrin Susanne Meier, Zürich, haben am 28. Februar 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Laut Informationen des Volksschulamtes anfangs Februar ist eine rasche Halbierung der Ausbildung für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) an der Pädagogischen Hochschule Zürich vorgesehen.

In diesen Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welchen Grundlagen basiert der Entscheid, die Ausbildung für DaZ zu halbieren? Sind es inhaltliche, finanzielle oder andere Gründe?
2. Wurde eine Evaluation der bisherigen DaZ-Ausbildung gemacht? Wenn ja, welches sind die Resultate, wenn nein, warum nicht?
3. Die Halbierung der Ausbildung von 15 auf 7,5 ECTS-Punkte ist massiv und zieht einen grossen Qualitätsverlust mit sich. Welche Inhalte werden gekürzt oder gestrichen? Kann trotzdem eine Qualitätsgarantie gegeben werden?
4. Nach der sonderpädagogischen Verordnung braucht es mindestens eine 10 ECTS-Punkte Ausbildung, um DaZ erteilen zu können. Gilt diese Verordnung nicht mehr? Welcher Punktwert soll neu massgebend sein?
5. Welche Rolle spielt die Tatsache, dass die DaZ-Lehrkräfte kommunale Angestellte sind?
6. Gibt es Pläne, die Ausbildung der DaZ-Lehrkräfte in die Grundausbildung der Lehrkräfte zu integrieren?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Eva Torp, Hedingen, und Katrin Meier, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Ziel von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ist es, Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache bei Bedarf beim Deutschlernen zu unterstützen. Rund 18000 Schülerinnen und Schüler aller Stufen der

Volksschule erhalten gegenwärtig DaZ-Unterricht. Gemäss § 29 Abs. 2 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103) benötigen DaZ-Lehrpersonen ein anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in Deutsch als Zweitsprache.

Zu Frage 1:

Die Weiterbildungslehrgänge für DaZ-Lehrpersonen werden ab Mitte 2011 aus folgenden Gründen verkürzt:

- Mit einer Reihe von Massnahmen sollen die Belastungen im Schulfeld vermindert und die Lehrpersonen entlastet werden. Die Verkürzung der DaZ-Lehrgänge führt bei den betroffenen Lehrpersonen zu einer zeitlichen Entlastung. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Lehrpersonen die verkürzten DaZ-Lehrgänge absolvieren können. Damit wird es für die Schulgemeinden einfacher, DaZ-Lehrpersonen zu rekrutieren.
- Mit den verkürzten Lehrgängen kann die bestehende Lücke von ausgebildeten DaZ-Lehrpersonen rascher geschlossen werden. Rund 300 bis 400 Lehrpersonen verfügen zurzeit noch nicht über die erforderliche Weiterbildung in DaZ.

Zu Frage 2:

Die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) hat im Auftrag des Volksschulamts seit 2006 elf DaZ-Lehrgänge mit je 30 Teilnehmenden durchgeführt. Jeder Lehrgang wird nach den üblichen Standards der PHZH intern ausgewertet. Die bisherigen DaZ-Lehrgänge werden von den Teilnehmenden als qualitativ hochstehend und praxisnah eingeschätzt. Es ist nicht vorgesehen, eine Evaluation der DaZ-Lehrgänge durchzuführen.

Zu Frage 3:

Die DaZ-Lehrgänge werden nicht halbiert, sondern um einen Drittel gekürzt. Dies bedeutet in ECTS-Punkten eine Verringerung von bisher 15 auf 10 Punkte. Dieser Lösung konnten auch die PHZH und der Verein der DaZ-Lehrpersonen zustimmen, auch wenn sie den bisherigen Umfang der Lehrgänge bevorzugt hätten.

Die PHZH kann auch mit dem verkürzten Umfang eine grundlegende Qualifizierung von DaZ-Lehrpersonen gewährleisten und dies mit einem anerkannten Zertifikat (CAS, Certificate of Advanced Studies) bescheinigen. Über die inhaltliche Ausgestaltung der neuen Lehrgänge können zurzeit noch keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 4:

Die Voraussetzungen von §29 Abs. 2 VSM können auch mit den verkürzten DaZ-Lehrgängen erfüllt werden, da 10 ECTS-Punkte für ein Zertifikat (CAS) genügen.

Zu Frage 5:

Die Mehrheit der DaZ-Lehrpersonen unterrichtet einzelne Schülerinnen oder Schüler oder Kleingruppen im Rahmen der Regelklasse. Diese Lehrpersonen sind kommunal angestellt. Die DaZ-Lehrpersonen, die an Aufnahmeklassen unterrichten, sind kantonal angestellt. Unabhängig von der Form ihrer Anstellung gelten für alle DaZ-Lehrpersonen die gleichen Ausbildungsanforderungen.

Zu Frage 6:

Die PHZH vermittelt in der Grundausbildung allen zukünftigen Lehrpersonen ein Basiswissen zum Deutschunterricht mit einer mehrsprachigen Schülerschaft. Alle Studierenden der Primar- und Sekundarstufe besuchen zudem ein obligatorisches Modul «Grundlagen des DaZ». Die Integration der gesamten DaZ-Weiterbildung in die Grundausbildung der Lehrpersonen ist unter den heutigen zeitlichen Rahmenbedingungen nicht möglich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi